

# GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

## für den Heidefriedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh

Die nachstehenden Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der aktuellen Friedhofssatzung für den Heidefriedhof in Quickborn.

### 1. Reihengrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- d) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- e) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 12 cm.
- f) Bei stehenden Grabmalen ist folgende Ansichtsfläche zulässig:
  - bei einer maximalen Breite von 0,60 m und  
einer maximalen Höhe von 0,80 m 0,48 m<sup>2</sup>

### 2. Wahlgrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- d) Es sind Grabeinfassungen aus Naturstein bis zu einer maximalen Stärke von 6,0 cm zugelassen.
- e) Bei Wahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50 prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.
- f) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

- g) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- h) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- i) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.
- j) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- k) Bei stehenden Grabmalen sind folgende Ansichtsflächen zulässig:
- auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer maximalen Breite von 0,60 m und einer maximalen Höhe von 0,90 m      0,54 m<sup>2</sup>
  - auf zweistelligen Wahlgrabstätten bei einer maximalen Breite von 1,20 m und einer maximalen Höhe von 1,00 m      1,20 m<sup>2</sup>
  - auf Wahlgrabstätten ab 2,40 m zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

### 3. Sargwahlgrabstätten in Rasenlage

- a) Lediglich der obere Teil der Grabstätte, der nicht mit Rasen belegt ist, darf mit kleinwüchsigen Pflanzen versehen werden und mit einer 6 cm starken Einfassung aus Naturstein eingefasst werden. Zusätzlich darf dieser Teil der Grabstätte mit einer Abdeckung aus Naturstein maximal zu 50% abgedeckt werden. Außerhalb dieses Grabbereiches ist eine Bepflanzung des Grabes nicht zulässig. Ebenfalls untersagt ist das Aufstellen von Grabschmuck, Pflanzschalen, Grablichtern etc. auf der Rasenfläche.
- b) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Für diese dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- c) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- d) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- e) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.
- f) Bei stehenden Grabmalen sind folgende Ansichtsflächen zulässig:
- auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer maximalen Breite von 0,60 m und einer maximalen Höhe von 0,90 m      0,54 m<sup>2</sup>
  - auf zweistelligen Wahlgrabstätten bei einer maximalen Breite von 1,20 m und einer maximalen Höhe von 1,00 m      1,20 m<sup>2</sup>
  - auf Wahlgrabstätten ab 2,40 m zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

#### 4. Urnenwahlgrabstätten

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Urnengrabstätten dürfen mit einer 4,0 cm starken Einfassung aus Naturstein versehen werden. Zusätzlich darf die Grabstätte mit einer Abdeckung aus Naturstein maximal zu 50% abgedeckt werden.
- c) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- d) Die Mindeststärke stehender Grabmale aus Naturstein beträgt 12 cm.
- e) Bei den Grabmalen sind folgende maximale Ansichtsflächen zulässig:
  - bei stehenden Grabmalen bei einer maximalen Höhe  
Von 0,70 m und einer max. Breite von 0,50 m                      0,35 qm
  - bei liegenden Grabmalen bei einer maximalen Breite  
Von 0,50 m und einer max. Höhe von 0,50 m                      0,25 qm

#### 5. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

- a) Auf den Urnengrabstätten im Rasenfeld kann ein liegendes Grabmal aus Naturstein waagrecht und auf gleicher Höhe in die umgebende Rasenfläche eingefügt werden. Das Grabmal muss eine gerade Oberfläche haben. Erhabene Schrift oder erhabene Symbole sind nicht zulässig.
- b) Es ist eine maximale Ansichtsfläche von 0,25 m<sup>2</sup> zugelassen, wobei sowohl eine Grabsteinbreite, wie auch eine Grabsteinhöhe von 0,5 m nicht überschritten werden darf. Die Mindeststärke des liegenden Grabmals aus Naturstein beträgt 12,0 cm.
- c) Auf Urnengrabstätten im Rasenfeld darf die Rasenfläche nicht beschädigt werden; es ist nicht gestattet ein Beet anzulegen. Es ist lediglich in der Zeit vom 15.11. bis zum 01.03. erlaubt, eine Schale oder einen Topf mit Winterblühern, Winterschmuck und Grablichter auf dem Grabmal aufzustellen.
- d) Blumenschmuck kann auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt.

#### 6. Urnenwahlgrabstätten in Staudenlage

##### 6.1 Grabfeld US-A

- a) Die Grabfläche ist mit Stauden und Sträuchern bepflanzt; diese wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Entfernen der Bepflanzung oder das Einbringen anderer Pflanzen ist nicht zulässig.

- b) Für die Ablage von Blumenschmuck kann eine zum Grabstein passende Natursteinplatte (30cm x 30cm) vor den Grabstein gelegt werden.
- c) Es darf ein liegendes Grabmal aus Naturstein mit einer maximalen Ansichtsfläche von 0,16 m<sup>2</sup> gelegt werden, wobei sowohl eine Grabsteinbreite, wie auch eine Grabsteinhöhe von 0,4 m nicht überschritten werden darf. Die Mindeststärke des liegenden Grabmals aus Naturstein beträgt 12,0 cm.

## 6.2 Grabfeld US-B

- a) Die Grabfläche ist mit Stauden und in der Mitte des Kreises mit einem Baum oder Strauch bepflanzt; die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Entfernen der Bepflanzung oder das Einbringen anderer Pflanzen ist nicht zulässig.
- b) Für die Ablage von Blumenschmuck kann eine zum Grabstein passende Natursteinplatte – in Breite des Grabsteines - , direkt eingepasst zwischen Grabstein und Einfassungskante, gelegt werden.
- c) Einzelne Steckvasen oder ein kleines Gefäß für Blumenschmuck sind vor dem Grabstein gestattet. Direkt links bzw. rechts neben dem Grabstein kann eine Vase, bzw. eine Laterne fest installiert werden.
- d) Es darf ein liegendes Grabmal aus Naturstein mit einer maximalen Ansichtsfläche von 0,16 m<sup>2</sup> gelegt werden, wobei sowohl eine Grabsteinbreite, wie auch eine Grabsteinhöhe von 0,4 m nicht überschritten werden darf. Die Mindeststärke des liegenden Grabmals aus Naturstein beträgt 12,0 cm.

## 6.3 Grabfelder A2U, A3U und RAU

- a) Die Gräbernischen sind mit Hecken umpflanzt. Die Grabfläche ist mit Stauden und Sträuchern bepflanzt; diese wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Entfernen der Bepflanzung oder das Einbringen anderer Pflanzen ist nicht zulässig.
- b) Eine Steckvase oder ein kleines Gefäß für Blumenschmuck ist vor dem Grabstein gestattet.
- c) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Für diese dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- d) Bei den Grabmalen sind folgende maximale Ansichtsflächen zulässig:
 

- bei stehenden Grabmalen bei einer maximalen Höhe Von 0,80 m und einer max. Breite von 0,50 m	0,40 qm
- bei liegenden Grabmalen bei einer maximalen Breite Von 0,50 m und einer max. Höhe von 0,50 m	0,25 qm
- e) Es ist nicht gestattet Pflanzen in das Erdreich einzubringen. Es dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Für Blumenschmuck dürfen ausschließlich Grabvasen verwendet werden, die in das Beet mit der Wechselbepflanzung gesteckt werden.

## 6.4 Grabfeld CU

- a) Die gesamte Fläche ist mit Stauden bepflanzt, in der sich eine Platte für die Ablage von Grabschmuck befindet. Das Entfernen der Stauden und Einsetzen von anderen Pflanzen ist nicht gestattet.
- b) Vor dem Grabstein können eine Steckvase oder ein Topf mit Blumenschmuck aufgestellt werden.
- c) Es sind Stelen und liegende Grabmale aus Naturstein zugelassen.

Bei den Grabmalen sind folgende maximale Ansichtsflächen zulässig:

- bei Stelen mit einer maximalen Höhe  
Von 0,70 m und einer max. Breite von 0,50 m                      0,35 qm
- bei liegenden Grabmalen mit einer maximalen Breite  
von 0,50 m und einer max. Höhe von 0,50 m                      0,25 qm

## 7. Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- a) Es ist nicht gestattet Pflanzen in die Rasenfläche einzubringen. Auf dieser dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden.
- b) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt bzw. abgestellt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt.

## Schlussbestimmungen

Diese Gestaltungsvorschriften treten am 01.07.2025 als Bestandteil der Friedhofssatzung in Kraft.

Die vorstehenden Gestaltungsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und auf der Website der Kirchengemeinde veröffentlicht.

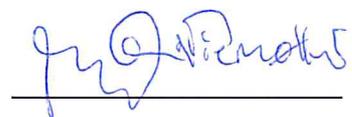
Quickborn, den 05.06.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh  
-Der Kirchengemeinderat-



Vorsitzendes Mitglied





Mitglied